



Satzung

Diese Satzung basiert auf der Mustersatzung gemäß Abgabenordnung
zuletzt geändert am 5. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266)

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: "**Deutscher Präzisionsflug-Verein e.V.**"
mit Sitz in Schwarzheide.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist unter Nummer 2990 ins Vereinsregister am Amtsgericht Cottbus eingetragen.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Förderung der Interessen für den Flugsport im Allgemeinen und die Flugsportdisziplin "Präzisionsflug", als einer von der FAI (Federation Aeronautique Internationale) ausgeschrieben Disziplin, im Besonderen,
2. Förderung und Organisation von lokalen Flugsportveranstaltungen sowie nationalen und internationalen Meisterschaften im Präzisionsflug.
3. Unterstützung anderer Vereine des Flugsports ideell, materiell und personell bei der Vorbereitung und Durchführung ähnlicher Veranstaltungen.
4. Organisation des Trainings der im Präzisionsflug tätigen, aktiven Flugsportler.
5. Vorbereitung der Auswahlmannschaft des Deutschen Aero Clubs e.V. auf nationale und internationale Meisterschaften,
6. Übernahme der Pflege, Wartung und Weiterentwicklung der für die Durchführung nationaler und internationaler Wettbewerbe erforderlichen und vorhandenen, vereinseigenen technischen und materiellen Ausrüstung auf den neuesten, internationalen Stand und der Grundlage der Forderungen der FAI.
7. Pflege von Kontakten und Erfahrungsaustausch mit allen an dieser Flugsportdisziplin interessierten, Personen, Vereinen und Körperschaften.
8. Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema Flugsport, insbesondere des Präzisionsfluges, sowie die Erarbeitung von Veröffentlichungen,
9. intensives Bemühen um die Zusammenarbeit mit Piloten, Betreibern und Nutzern von Flugplätzen sowie deren Anliegern und sonstigen Betroffenen in Fragen des Umweltschutzes und dem Wirken gegen vermeidbaren Fluglärm.



§ 4

Der Verein besteht aus Mitgliedern folgender Kategorien:

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Verein in der Erfüllung seines Zweckes unterstützen und fördern wollen. Sie bekennen sich zum Luftsport.
 - b) die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, welche auf längere Dauer die Entwicklung, Förderung und Durchführung des Präzisionsfluges unterstützen. Sie haben nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds
 - b) über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet auf Antrag der Vorstand.
3. Fördernde Mitglieder
 - a) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verein zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben durch Zuwendungen oder andere Leistungen unterstützen. Sie haben nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
 - b) Die Mitgliedschaft besteht in dem jeweiligen Geschäftsjahr, für welches die Zuwendung oder Leistung erbracht wurde.
 - c) über die Aufnahme als Förderndes Mitglied entscheidet auf Antrag der Vorstand
4. Ehrenmitglieder
 - a) Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste im Flugsport und besonders im Präzisionsflug erworben haben.
 - b) über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

1. freiwilliges Ausscheiden (Kündigung),
dieses ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung bis zum Austritt bleibt davon unberührt
2. Ausschließung,
ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wegen ehrenrührigen / rufschädigenden Verhaltens, oder nach Zahlungsrückstand und mehrfach erfolgloser Mahnung durch Vorstandsbeschuß ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied erhält den Ausschließungsbeschuß einschließlich der Ausschließungsgründe in Schriftform. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied binnen einer Frist von einem Monat das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die dann einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluß.
3. Tod des Mitglieds,
Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle seine Rechte dem Verein gegenüber. Eine Rückvergütung von Beiträgen, eine Entschädigung für Arbeitsleistung oder eine Rückgabe der an den Verein überlassenen Gegenstände findet nicht statt.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder Teile desselben.



§ 6

Für jedes Mitglied, außer Ehrenmitglieder, besteht eine Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aus besonderen Gründen kann Mitgliedern durch den Vorstand der Beitrag verringert oder erlassen werden. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

§ 7

1. Der Verein richtet zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, Rechte und Pflichten Organe ein.
2. Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) der Beirat
 - (d) die Kassenprüfer (Revisor)
3. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt alle 2 Jahre auf der Hauptversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Ein Beirat kann für bestimmte Funktionen oder Aufgaben gewählt werden, wenn es der Erfüllung des Vereins- und Satzungszweckes dient. Er hat für den Vorstand eine beratende und unterstützende Funktion
5. Über den Verlauf der Wahl ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal binnen zwei (2) Jahren, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres als Hauptversammlung einzuberufen.
Ihr obliegt vor allem:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für die nächste Amtsperiode; Entgegennahme des Berichtes und der Abrechnung des Vorstandes über die vergangene Amtsperiode,
 - (b) Festsetzung der Gebührenordnung
 - (c) Beschlußfassung über Änderung der Satzung,
 - (d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - (e) Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes,
 - (f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Beirates,
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (i) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder dies von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich per Post, Fax, oder Email unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Eingehende Anträge zur Mitgliederversammlung sind der Einladung beizufügen oder durch Aushang oder durch andere geeignete Art und Weise bekannt zu geben.
4. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Stimmvollmacht übertragen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.



5. Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlußfähig, wenn
 - (a) für allgemeine Beschlüsse und Vorstandswahlen mindestens ein Drittel (1/3)
 - (b) für Satzungsänderungen mindestens die Hälfte (1/2)
 - (c) zur Auflösung des Vereins mindestens drei Viertel (3/4)der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Beschlußfähigkeit gilt außerdem als gegeben, solange nicht auf Antrag die Beschlußfähigkeit festgestellt worden ist.
6. Allgemeine Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit, die Auflösung des Vereins bedarf der absoluten Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist sie neu einzuberufen und dann mit der Anzahl der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlußfähig mit Ausnahme der Auflösung gemäß §8, Abs. 5 (c).

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister und Schriftführer
2. Die Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
3. Der Vorstand i.S. des BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Amt aus, so kann ein Ersatzvorstandsmitglied durch die übrigen Vorstandsmitglieder nachgewählt werden. Ausgenommen hiervon ist der 1. Vorsitzende, der ausschließlich durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
5. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so vertritt ihn der 2. Vorsitzende bis zur Neuwahl. Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied aus, ist binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl abzuhalten.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung der betreffenden Person.
7. Die Vereinigung von mehreren Vorstands-Ämtern in einer Person ist unzulässig.
8. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt, kooptiert oder bestellt ist; dies gilt auch für ein kooptiertes Vorstandsmitglied.
9. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder als Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Sie prüfen vor der Jahreshauptversammlung alle Rechnungs-, Bank- und Kassenbelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und zeigen überflüssige oder vermeidbare Ausgaben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf.
3. Sie schlagen bei Korrektheit der Geschäftsvorfälle in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.



§ 11

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Einblick in die Kassenunterlagen zu nehmen.

§ 12

1. Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins rechtmäßig beschlossen, aber keinen besonderen Liquidatoren bestellt, so wird der 1. Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
2. Der oder die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschuß der Mitgliederversammlung unverzüglich dem oder den bestimmten Anfallberechtigten mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere des Flugsports.

§ 13

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 22.02.2015 beschlossen und tritt am 01.03.2015 in Kraft. Durch Sie verliert jede frühere Satzung ihre Gültigkeit.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich aller Mahnverfahren, insbesondere für solche, die sich aus einem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, ist Cottbus.